

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

N. 113.

Donnerstag, den 23. September

1880.

Amtstag

Montag, den 27. September 1880,

von Vormittag $\frac{1}{2}$ 11 Uhr an,

im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.

Schwarzenberg, am 20. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Bekanntmachung,

die Wahlen zur Handelskammer betreffend.

Für die gegenwärtig vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Handelskammer in Plauen sind in der den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock umfassenden achten Wahlabtheilung

drei Wahlmänner

zu wählen. Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem betreffenden Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörigen Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. ein nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 1900 Mark haben,

b. 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom Stimrecht in ihrer Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

ferner

c. die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirk gelegenen fiscalischen und communischen Gewerkeanstalten, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Steuerzufuß erreichen.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder stimmberechtigt, sofern der Einkommensteuerbetrag des Unternehmens durch die Zahl der Theilhaber dividirt den gesetzlichen Censur als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falls haben die Theilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Als Wahltermin hat man

Montag, den 27. dieses Monats,

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

und als Stimmabgabe-Stellen für die gedachte Wahlabtheilung

das Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock

und

das Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide

bestimmt, während für die Stimmabgabestelle in Eibenstock

Herr Kaufmann und Fabrikbesitzer Oscar Georgi in Eibenstock

als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Kaufmann Friedrich Brandt jun. daselbst,

für diejenige in Schönheide aber

Herr Kaufmann Franz Ludwig Baumann in Schönheide

als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Hoflieferant Carl Eduard Flemming daselbst

ernannt worden sind.

Die nach Vorstehendem für die Handelskammerwahl stimmberechtigten Personen in den Ortschaften der oben genannten Wahlabtheilung werden unter dem Bemerkten, daß Wahllisten für die Wahl nicht aufgestellt werden, andurch aufgefordert, zu der vorstehend festgesetzten Zeit in einem der bezeichneten Wahllocale ihre Stimmzettel, auf denen drei wählbare Kaufleute oder Fabrikanten aus dem Amtsgerichtsbezirke Eibenstock mit vollständigem Namen und Wohnort eines jeden zu verzeichnen sind, vor dem Wahlvorsteher persönlich abzugeben.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, am 6. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Bonitz, Regierungsassessor.

M.

Bekanntmachung,

die Wahlen zur Gewerbekammer betreffend.

Für die gegenwärtig vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Gewerbekammer in Plauen sind in der den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock umfassenden 13. Wahlabtheilung

zwei Wahlmänner

zu wählen. Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem vorge-
dachten Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

ein im Ortskataster eingetragenes, nach § 17 d und 21 des Einkommensteuer-
gesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 600 M. haben,

sowie

über 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom
Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren
Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbe-
unternehmens ist jeder stimmberechtigt, sofern der Einkommensteuerbetrag des Unter-
nehmens durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Censur als Quotien-
ten ergibt. Entgegengesetzten Falls haben die Theilhaber denjenigen unter sich zu
bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Als Wahltermin ist

Montag, den 27. dieses Monats,

von Nachmittags 3 bis 6 Uhr

und als Stimmabgabe-Stellen für die gedachte Wahlabtheilung sind

das Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock

und

das Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide

bestimmt, während für die Stimmabgabestelle in Eibenstock

Herr Nähmaschinenhändler Ludwig Gläss zu Eibenstock

als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Tisch- und Binngießermeister Ernst Flach daselbst,

in Schönheide

Herr Bleichereibesitzer Hermann Männel zu Schönheide

als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Tischlermeister Franz Gustav Vieweg daselbst

ernannt worden sind.

Die nach Vorstehendem stimmberechtigten Gewerbetreibenden in den Ortschaften
der oben genannten Wahlabtheilung werden unter dem Bemerkten, daß Wahllisten
für die Wahl nicht aufgestellt werden, andurch aufgefordert, zu der vorstehend fest-
gesetzten Zeit in einem der bezeichneten Wahllocale ihre Stimmzettel, auf denen zwei
wählbare Gewerbetreibende aus dem Amtsgerichtsbezirke Eibenstock mit vollständigem
Namen und Wohnort zu verzeichnen sind, vor dem bestellten Wahlvorstehenden ab-
zugeben.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine
Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, am 6. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Bonitz, Regierungsassessor.

M.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 7. Stück
vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 42: Verordnung, die Einziehung der bei Amtsge-
richtlichen gebildeten Strafkammern betreffend; vom 20. August 1880. Nr. 43: Ver-
ordnung, das Regulativ über die theologischen Candidatenvereine betreffend; vom
25. August 1880. Nr. 44: Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das
deutsche Reich betreffend; vom 26. August 1880. Nr. 45: Verordnung, die Auf-
hebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden und der amtshauptmannschaftlichen
Delegation zu Pötschappel, sowie die Errichtung der Amtshauptmannschaften zu
Dresden-Alstadt und Dresden-Neustadt betreffend; vom 11. September 1880, und
liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.

Eibenstock, am 20. September 1880.

Der Stadtrath.

Rose.